Prof. Dr. jur. Markus C. Kerber

Schlussplädoyer - mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen „OMT-Programm der EZB“ am 16.02.2016 in Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Hoher Senat!

Der Senat steht nun vor der schwierigen Aufgabe, über die Verbindlichkeit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16.06.2015 für die deutsche Rechtsordnung zu entscheiden. Gegenstand dieser Entscheidung ist in der Form ein Urteil, in der Sache ein Freibrief. Ein Freibrief deshalb, weil der EuGH der EZB im Wesentlichen ein Dispens von rechtlicher Kontrolle erteilt hat. Er gibt sich mit der Feststellung der Tatsachen und ihrer Würdigung durch die EZB zufrieden und beschränkt die ansatzweise rechtliche Überprüfung auf eine Plausibilitätskontrolle im Sinne eines Vertretbarkeitmaßstabs. Mit dieser Methode ist die Einhegung einer demokratisch nicht legitimierten europäischen Institution, die sich kompetenziell expansiv verhält und sowohl in der Geldpolitik als auch in der Bankenaufsicht umstrittene Wege geht, überhaupt nicht mehr möglich. Das methodische Vorgehen des EuGH wird auch nicht dadurch akzeptabel, dass diese Methode sich auf eine gewisse Tradition in der Entscheidungspraxis des EuGH berufen kann. Methodenvielfalt im europäischen Rechtsraum schließt Willkür aus. Der EuGH ist in allen euronahen Entscheidungen bislang methodisch willkürlich vorgegangen:

- In der Pringle-Entscheidung, bei der es erkennbar auch um die Verteidigung des Eurowährungsgebiets in seiner Gesamtheit ging, stellt der EuGH darauf ab, dass die vertragsschließenden Parteien den ESM in Ausübung einer finanz- und wirtschaftspolitischen und nicht währungspolitischen Kompetenz konstituiert haben.

- Bei OMT, einem Instrument mit erkennbar finanzpolitischen Zielsetzungen, wird die Geldpolitik kompetenziell in Anspruch genommen. Die Beliebigkeit der Argumentation wird auch nicht dadurch geheilt, dass in beiden Entscheidungen umfangreiche Gutachten der Generalanwälte vorlagen, die im Ergebnis die Entscheidungslinie des EuGH befürworten.

Die Akzeptanz dieses methodischen Niveaus durch das Bundesverfassungsgericht würde zu einer Preisgabe der Minima rechtsstaatlicher Urteilsbegründungen führen. Ob das Bundesverfassungsgericht im Namen der europäischen Rechtskultur diese rechtsstaatlich gebotenen Minima aufzugeben hat und es sich an die imperativ apodiktischen Begründungsmethoden des französischen Kassationsgerichtshofs, dessen Entscheidungsmethodik den EuGH-Urteilen zugrunde liegt, anpassen muss, ist äußerst fraglich, wenn man das rechtsstaatliche Niveau in Frankreich näher beschaut.

Die EZB lebt von Voraussetzungen, die sie zwar nicht schaffen kann, aber die sie in der Lage ist, zu zerstören. Zu den Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit gehört die Bereitschaft der Bundesrepublik Deutschland, vermittelt über die Bundesbank, die Leistungskraft ihrer Wirtschaft und ihre Haftungsmasse der EZB zur Verfügung zu stellen. Dies wird langfristig nicht ausreichen, den Erosionsprozess, der mit OMT eingeleitet und mit PSPP fortgesetzt worden ist, zu stoppen. Auf Dauer wird auch die Duldsamkeit der Bundesbank gegenüber den Kompetenzüberschreitungen der EZB den Institutionenverfall der EZB nicht aufhalten können.

Daher ergeht abschließend meine Bitte an den Hohen Senat, die Deutsche Bundesbank zu ermutigen, die Einschätzung des OMT-Programms als *ultra vires*-Akt der EZB mit der gebührenden rechtlichen Konsequenz zu behandeln und bereits jetzt deklaratorisch den Vollzug des Programms zu verweigern.